

# **Satzung**

## **Handballkreis Köln/Rheinberg e.V. (HKR e.V.)**

(beschlossen durch den Kreistag des HKR e.V. am 02.März 2013)

Stand: 19.06.2023

### **Präambel**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Gleichwohl werden damit sowohl weibliche, männliche, als auch diverse Amts- und Funktionsträger angesprochen.

Der Handballkreis Köln/Rheinberg e.V. (nachfolgend: HKR) ist die Vereinigung und Vertretung aller im Handballkreisgebiet angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder. Der HKR trägt in gemeinsamer Verantwortung mit den im Kreisgebiet angeschlossenen Vereinen und deren Mitgliedern Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der in ihm verbundenen Menschen. Die Ämter im HKR sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich. Der HKR unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch gezielte Frauenförderung. Der HKR ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der HKR folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Eintragung, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr**

- (1) Der Handballkreis Köln/Rheinberg e.V., kurz HKR, mit Sitz in Bergheim ist ein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragender Verein (e. V.).
- (2) Der HKR ist Mitglied des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB) und des Handballverbandes Nordrhein e.V. (HNR), deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der HKR trägt in gemeinsamer Verantwortung mit den ihm angeschlossenen Vereinen und deren Mitgliedern Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen, insbesondere
  - a. die Vertretung der Interessen des Handballsports im Handballkreis
  - b. die Regelung des Spielbetriebs, insbesondere der Spielklassen des HKR, Pokalspiele und sonstige Wettbewerbe
  - c. die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen
  - d. die Regelungen und Entscheidung von Rechtsangelegenheiten des Sports

- e. die Verwertung und Wahrnehmung der Rechte aus dem von ihm geleiteten Spielbetrieb
- (2) Der HKR ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form des Rassismus
  - (3) Die Ämter im HKR sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich
  - (4) Der HKR verurteilt und bekämpft sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) und unterstützt den Kampf aller zuständigen Institutionen und Verantwortlichen gegen Doping. Er tritt für das Grundrecht des Sportlers auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport ein. Der HKR beachtet die von nationalen und internationalen Organisationendes Sports erlassenen Anti-Doping-Bestimmungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der HKR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "SteuerbegünstigteZwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Kreises engagieren, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können aber hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen von pauschalierten Aufwandsentschädigungen, der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Ihre Vergütung darf nicht unangemessen im Sinne der Abgabenordnung sein.
- (5) Ein Mitglied, welches aus dem HKR ausscheidet, hat gegen den HKR keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes am Anteil des Vereinsvermögens des HKR.

### **§ 4 Datenschutz, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Kreisziels gemäß § 2 dieser Satzung erfasst der HKR die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, (ehrenamtlichen, hauptamtlichen oder freien) Mitarbeitern, Mitgliedern und Mitarbeitern der Vereine und deren Mitgliedern.
- (2) Der HKR kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports (z.B. NuLiga oder ähnliche Systeme) einstellen. Der HNR gibt „Amtliche Mitteilungen“ heraus, die auf der Homepage des HNR veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen sind verbindlich. Darüber hinaus kann ein solches Informationssystem vom HKR selbst, von den Vereinen, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der HKR und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
- (3) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Kreisziele vornehmlich:
  - a. der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im HKR sowie im Verhältnis zu seinen Vereinen, deren Mitgliedern, Spielern und (ehrenamtlichen, hauptamtlichen und freien) Mitarbeitern.
  - b. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem HKR sowie übergeordneten Verbänden (z.B. HNR, DHB, LSB, DOSB, IHF, EHF, NADA etc.), den Mitgliedern, Spielern, und (ehrenamtlichen, hauptamtlichen und freien) Mitarbeitern der Vereine.

c. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

- (4) Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Kreisziele der vollständige Vor- und Familienname, die Anschrift, das Alter, das Geburtsjahr, die Telefon- und Telefax-Nummer, die E-Mail-Adresse, die Berufs- und Funktionsbezeichnungen, die Bankverbindung der Vereine, die Gruppen- und Vereinszugehörigkeit, sowie spiel- und ergebnisbezogene Daten (inklusive Ordnungsstrafen etc.) erhoben, gespeichert und – z.B. durch Veröffentlichung – genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sie werden grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie den Kreiszielen nützlich sind (z.B. zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
- (6) Der HKR informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Handballspielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und allgemeine wie besondere Ereignisse des Kreislebens. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des HKR veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem VV einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung – mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.
- (7) Der HKR und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden. Bei der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem HKR werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht statistischen und historischen Zwecken dienen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

## **§ 5 Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet des HKR umfasst die ihm angeschlossenen Vereine.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

- (1) Für den HKR, seine ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gelten einheitlich und verbindlich:
  - a. diese Satzung
  - b. die Ordnungen des DHB, sowie Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen (§4 Abs. 5 DHB-Satzung)
  - c. die zu den Ordnungen des DHB gegebenenfalls erlassenen Zusatzbestimmungen des HNR
  - d. die Ordnungen des HNR sowie Entscheidungen der Organe des HNR, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen.

- (2) Stehen Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen sowie Entscheidungen des HKR zu denen des HNR oder des DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag des KSA das Bundesgericht des DHB.
- (3) Der HKR kann zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben weitere Ordnungen und Regelungen erlassen.
- (4) Abweichende Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des DHB oder des HNR dazu ermächtigen oder das erweiterte Präsidium des HNR auf Antrag des HKR diesem zugestimmt hat.

## **§ 7 Strafen, Geldbußen und andere finanzielle Verpflichtungen**

(1) Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Tatbestände (Vergehen, Ordnungswidrigkeiten u.a.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Organe oder der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

1. Verhängung von Strafen:

- a. Verweis
- b. persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe
- c. Mannschaftssperre für die Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 30 Monaten
- d. Abteilungssperre für die Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 30 Monaten
- e. Platz- und Hallensperre für die Durchführung von Pflicht- und Freundschaftsspielen bis zu 30 Monaten
- f. Geldstrafen von 25,00€ bis zu 20.000,00€
- g. Spielverlust
- h. Aberkennung bis zu 8 Punkten vor und während der Spielsaison
- i. Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres
- j. Nichtzulassung zum Spielbetrieb
- k. Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren
- l. Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
- m. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
- n. Entbindung von der Amtstätigkeit

2. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 20.000,00€

3. Anordnung der Maßnahmen

- a. Spielaufsicht
- b. Spielaufsicht durch einen technischen Delegierten
- c. Spielwiederholung

(2) Weiterhin können den kreisangehörigen Vereinen die Verpflichtung zur Zahlung, insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren auferlegt werden. Über die Höhe der finanziellen Verpflichtungen entscheidet der EV, soweit sich nicht aus den Satzungen und Ordnungen etwas anderes ergibt.

(3) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter und Mitglieder.

- (4) Der Schatzmeister kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HKR nicht fristgerecht nachkommen, nach vorangegangener Mahnung erneut schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft, sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages. Der Nachweis der Zahlung kann durch bankbestätigten Überweisungsbeleg oder bestätigten Online-Überweisungsauftrag erfolgen.

Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörigen Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

- (5) Wegen Verstößen gegen das Anti-Doping-Reglement (ADR) des DHB können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement und Sanktionsverfahren wird vom HKR auf den DHB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Satzung, dem ADR und den Ordnungen des DHB unter Ausschluss des HKR-internen Sportrechtswegs und des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Mitglieder des HKR sind verpflichtet, Entscheidungen des DHB und der von ihm vorgesehenen Rechtsinstanzen anzuerkennen und umzusetzen.

## **II. Vertretung**

### **§ 8 Vertretung des Kreises**

- (1) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des HKR berechtigt. Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € bedürfen der Zustimmung durch den EV.
- (2) Im Innenverhältnis kann der Vorsitzende nur bei Verhinderung vertreten werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 9 Mitglieder**

- (1) Der HKR hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die dem HKR angeschlossenen Vereine und (mittelbar) deren Mitglieder.
- (3) Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitglieder betroffen sind, übertragen die Mitglieder ihre Ordnungsbefugnisse auf den HKR und die übergeordneten Verbände.
- (4) Ehrenmitglieder sind die in §12, Ehrenmitgliedschaft, Genannten.

## § 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Handballsport betreibende Vereine, die ihren Sitz im Kreisgebiet haben, können auf Antrag Mitglieder des HKR werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag des Vereins ist schriftlich an den VV des HKR (§ 30) zu richten. Dem Antrag sind die gültige Satzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung, dass die Satzungen und Ordnungen nebst Zusatzbestimmungen des DHB, des HNR und des HKR anerkannt werden, beizufügen.
- (3) Der VV veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HNR.
- (4) Gegen die Aufnahme können die Mitglieder des HKR innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim VV schriftlich Einspruch einlegen. Erfolgt kein Einspruch, entscheidet der EV (§33) nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Aufnahmeantrag. Erfolgt ein Einspruch, entscheidet der EV über diesen.
- (5) Lehnt der EV die Aufnahme ab, so steht dem abgelehnten Verein die Berufung beim Präsidium des HNR zu. Dieses entscheidet dann über den Aufnahmeantrag endgültig.
- (6) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig. Die Mitgliedschaft im HKR wird durch die Mitgliedschaft der die Spielgemeinschaft jeweils tragenden Stammvereine begründet.
- (7) Mit der Aufnahme in den HKR wird gleichzeitig die Mitgliedschaft des jeweiligen Vereins im HNR und der übergeordneten Verbände begründet.

## § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im HKR erlischt durch
  - a. Auflösung,
  - b. Austritt oder
  - c. Ausschlussdes Vereins. Damit erlischt auch die Mitgliedschaft des Vereins im HNR übergeordneten Verbände.
- (2) Der Austritt aus dem HKR kann nur zum Ende eines Spieljahres (vgl. §8 SpO DHB: 30. Juni) erfolgen. Er muss spätestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem VV des HKR erklärt werden.
- (3) Ein Verein kann zum Ende eines Spieljahres aus dem HKR ausgeschlossen werden, wenn er
  - a. seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und den Pflichten trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht nachkommt,
  - b. seine gegenüber dem HKR eingegangenen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
  - c. in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.Er ist vor der Entscheidung über den Ausschluss anzuhören.
- (4) Abmahnung und Anordnung des Ausschlusses erfolgen auf Beschluss des EV durch den VV. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des EV ein Kreistag.
- (5) Die Stellungnahme des jeweiligen Vereins ist dem Antrag auf Ausschluss beizufügen.

- (6) Mit dem Austritt aus dem HKR oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung bis dahin entstandener finanzieller Verpflichtungen.

## **§ 12 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des EV Personen, die sich um den HKR oder den Handballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an dem Kreistag teilzunehmen. Ehrenvorsitzende haben ein Teilnahmerecht im EV. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben jedoch keine Stimmrecht.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann widerrufen werden, wenn der Betreffende durch sein Verhalten sich der Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des EV durch den Kreistag. Bis dahin kann der EV sie aus dem Ehrenvorsitz oder der Ehrenmitgliedschaft bestehenden Rechte für ruhend erklären.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 13 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Durchführung, Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch den HKR, den HNR und den DHB vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.
- (2) Die Vereine nehmen ihre durch diese Satzung und sonstige Vorschriften festgelegten Rechte durch ihre Vertreter bzw. Delegierte wahr.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten am Kreistag teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben. Die Rechte der Ehrenmitglieder gemäß §12 richten sich nach dieser Satzung.

### **§ 14 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. den Bestimmungen von Satzungen und Ordnungen des HKR, des HNR und des DHB nebst erlassener Zusatzbestimmungen sowie den Beschlüssen der Organe des HKR, des HNR und des DHB Folge zu leisten,
  - b. Entscheidungen der Rechtsinstanzen des HKR, des HNR und des DHB zu befolgen und im eigenen Verein zu vollstrecken,
  - c. beschlossene Verpflichtungen gemäß §7 dieser Satzung gegenüber dem HKR zu erfüllen,
  - d. im Falle nicht ausreichender Eigenmittel des HKR die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Abgaben zu leisten.

## V. Kreisgremien

### § 15 Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Organe sind
  - a. Kreistag
  - b. Verwaltungsvorstand - VV -
  - c. Erweiterter Vorstand - EV -
  - d. Kreisjugendtag
- (2) Ständige Kommissionen und Ausschüsse sind
  - a. Satzungskommission
  - b. Kreisjugendausschuss
  - c. Schiedsrichterausschuss
  - d. Kreisspruchausschuss - KSA -
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des EV gebildet werden.

## VI. Kreistag

### § 16 Zusammensetzung

- (1) Der Kreistag des HKR setzt sich zusammen aus:
  - a. den Delegierten der angeschlossenen Vereine
  - b. den Mitgliedern des EV
  - c. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - d. den Mitgliedern des KSA
  - e. den Kassenprüfern
- (2) Die Vereine sollen ihre Delegierten respektive Ersatzdelegierten zwei Wochen vor dem Kreistag dem HKR mitteilen.
- (3) Die Vereine sollen in angemessenem Umfang weibliche Delegierte zum Kreistag entsenden.

### § 17 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Organ des HKR. Ihm stehen die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HKR zu. Das gilt nicht für Verfahren der Rechtsinstanz. Er kann Entscheidungskompetenzen auf andere Organe übertragen.

- (2) Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:
- a. die Wahl der VV-Mitglieder gemäß §30 Absatz 1, Buchstabe a-d
  - b. die Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß §30 Abs. 2
  - c. die Wahl des KSA-Vorsitzenden
  - d. die Wahl der Beisitzer des KSA
  - e. die Wahl der Kassenprüfer
  - f. die Wahl der Vereinsvertreter in die Satzungskommission
  - g. die Entlastung des Vorstands und der gewählten und berufenen Mitarbeiter
  - h. die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i. die Beratung und Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien des HKR
  - j. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - k. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - l. die Wahl der Delegierten zum Verbandstag des HNR

#### **§ 18 Termin**

- (1) Der Kreistag des HKR findet alle vier Jahre statt. Der Termin ist vier Monate vorher vom VV bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen des HNR.
- (2) Der Kreistag findet in der ersten Jahreshälfte statt.

#### **§ 19 Einberufung**

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die beim Handballkreis Köln/Rheinberg e.V. zuletzt hinterlegte adresse des ordentlichen Mitglieds durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes sowie der Zeit, sowie gegebenenfalls Beifügung des vorläufigen Kassenberichtes und sowie vorliegender Anlagen.
- (2) Der Kreistag kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des VV erfolgen:
- a. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung)
  - b. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzveranstaltung)
  - c. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. Virtuelle Mitgliederversammlung)
- (3) Der VV hat die Art der Durchführung des Kreistages in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen gem. Buchstabe b. und c. mittels Mitgliedsnummer und dem spätestens drei Tage vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Spätestens eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zu versendenden geheimen Passwort, ist in der

Einladung mitzuteilen. Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, welche der Kreistag zu erlassen hat.

## **§ 20 Stimmrecht**

- (1) Stimmrecht auf dem Kreistag haben
  - a. die Mitglieder des EV je eine Stimme
  - b. die Vereine für am Stichtag je angefangene drei zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften bis einschließlich E-Jugend je eine Stimme
- (2) Das Stimmrecht für Handball-Spielgemeinschaften berechnet sich wie folgt:
  - a. Bei Spielgemeinschaften über den kompletten Spielbetrieb im Bereich Jugend und Senioren berechnet sich die Stimmanzahl analog zu Absatz 1
  - b. Bei Teil-Spielgemeinschaften im Junioren- und/oder Seniorenbereich oder einzelner Altersklassen wird die Anzahl der Mannschaften paritätisch auf die Stammvereine aufgeteilt und zählen dort zur Berechnung der Anzahl der Stimmen.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Stichtag ist der 01.01. des Jahres, in dem der ordentliche oder außerordentliche Kreistag stattfindet.
- (4) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Kreistag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
- (5) Das Stimmrecht des VV und des EV – mit Ausnahme des Vorsitzenden des KJA – erlischt bei Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen".
- (6) Nach erfolgter Wahl besteht Stimmrecht.

## **§ 21 Leitung**

- (1) Die Leitung des Kreistages obliegt dem Vorsitzenden des HKR oder einem von ihm beauftragten Mitglied des EV, soweit nicht nach §22 Absatz 2, Buchstabe e. ein Versammlungsleiter zu wählen ist.

## **§ 22 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreistages soll den vorgesehenen zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Versammlung vorgeben.
- (2) Folgende Punkte müssen enthalten sein:
  - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
  - b. Berichte mit Aussprache des Vorsitzenden und des Schatzmeisters mit Vorlage der Haushaltsbeschlüsse der abgelaufenen Geschäftsjahre
  - c. Berichte der Kassenprüfer
  - d. Anträge zur Satzungsänderung
  - e. Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastungen und für die Wahl des Vorsitzenden
  - f. Entlastung des VV sowie der sonstigen gewählten oder berufenen Mitarbeiter
  - g. Wahlen

h. Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien des HKR

i. sonstige Anträge

## **§ 23 Wahlen**

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder eines dem HKR angeschlossenen Vereins. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (3) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht er diese Mehrheit nicht, ist die Kandidatenliste neu zu eröffnen.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Erreicht keine Kandidat diese Mehrheit, findet eine erneute Wahl zwischen diesen beiden Kandidaten statt, in der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist auch dann kein Kandidat gewählt, entscheidet das Los.
- (7) Die vom Kreistag zu wählenden Mitglieder des VV sowie der Kreisrechtswart werden in je einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (8) Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer des KSA und der Kassenprüfer zulässig. Bei diesen Wahlen ist die Wahl offen durchzuführen, sofern kein Mitglied des Kreistages widerspricht.
- (9) Stimmenthaltungen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

## **§ 24 Anträge**

- (1) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
  - a. vom VV
  - b. vom EV
  - c. von den angeschlossenen Vereinen
  - d. vom Kreisjugendtag
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge zu ordnungsgemäß eingegangenen Anträgen und zu genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreistages einbringen. Sie müssen dem Versammlungsleiter in Schriftform vorliegen. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.
- (3) Anträge an den Kreistag müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kreistages bei dem Kreisvorsitzenden schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn der Kreistag ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.
- (4) Eine Satzungsänderung auf Grund eines Dringlichkeitsantrags ist nicht zulässig.

## **§ 25 Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung intern wirksam und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie können auch mit einer in der Zukunft liegenden konkreten Terminsetzung des Inkrafttretens versehen werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (4) Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach dem Kreistag an die Teilnehmer zu versenden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Absendung Einwände gegen das Protokoll erhebt. Über etwaige Einwendungen entscheidet der EV.
- (5) Die Beschlüsse sind im Wortlaut in den Amtlichen Mitteilungen des HNR zu veröffentlichen.

## **§ 26 Beschlussfähigkeit**

- (1) Ein Kreistag ist dann beschlussfähig, wenn zu Beginn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss innerhalb von zwei Monaten ein neuer Kreistag stattfinden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die erneute Einladung gilt §19.

## **§ 27 Öffentlichkeit**

- (1) Der Kreistag des HKR ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines jeden Mitglieds ausgeschlossen werden.

## **§ 28 Kosten**

- (1) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Kreistages trägt der HKR.
- (2) Die Kosten der Mitglieder des Kreistages tragen
  - a. die Vereine für die Delegierten nach ihren Bestimmungen
  - b. der HKR für die übrigen Mitglieder des Kreistages.

## **§ 29 Außerordentlicher Kreistag**

- (1) Der VV kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn
  - a. der EV dies mit der Mehrheit der Stimmzahl des EV beschließt,
  - b. wenigstens ein Drittel der Vereine des HKR dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim VV beantragen,
  - c. der Vorsitzende oder mindestens zwei der nach §26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands ausgeschieden sind.

- (3) Der außerordentliche Kreistag muss innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen vom Vorsitzenden oder dem satzungsmäßigen Vertreter im Amt einberufen und spätestens zwei Monate nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Kreistag sinngemäß. Die Tagesordnung beinhaltet neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Feststellung der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit die Beschlussfassung über den Tatbestand, der Grund der Einberufung des außerordentlichen Kreistages war. Anträge, die nicht den Grund der Einberufung zum Gegenstand haben, können nicht gestellt werden.

## **VII. Kreisvorstand – Verwaltungsvorstand (VV)**

### **§ 30 Zusammensetzung**

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der Spielwart
  - c. der Schatzmeister
  - d. der Rechtswart
  - e. der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses
- (2) Der Stellvertretende Vorsitzende, zugleich Mitglied im BGB-Vorstand gemäß §8 dieser Satzung und satzungsgemäße Vertreter des Vorsitzenden, wird aus der Mitte der VV-Mitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Schatzmeisters – durch den Kreistag gewählt.

### **§ 31 Aufgaben**

- (1) Dem VV obliegt die Leitung und Führung der Geschäfte des HKR. Er nimmt die Aufgaben des HKR wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des HKR vorbehalten sind. Er führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des HKR-Kreistages und des EV aus.
- (2) Der VV beruft den
  - a. Männerwart
  - b. Frauenwart
  - c. Jungenwart
  - d. Mädchenwart
  - e. Schiedsrichterwart
  - f. Schiedsrichterlehrwart auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes
  - g. Beauftragten für das Schiedsrichterbeobachtungswesen auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes
  - h. Lehrwart
  - i. Pressewart
  - j. Beauftragten für Schulsport auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses
  - k. Beauftragten für Kinderhandball auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses

#### I. Beauftragten für den Breitensport auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses

- (3) Zur Unterstützung der spielleitenden Stellen (Männer-, Frauen-, Jungen- und Mädchenwart) können durch den VV Staffelleiter berufen werden.
- (4) Zur Unterstützung anderer Instanzenmitglieder können durch den VV weitere Mitarbeiter berufen werden.
- (5) Die Ausübung mehrerer der in Absatz 2 genannten Ämter in Personalunion ist möglich.
- (6) Der VV Beaufsichtigt die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstigen Mitarbeiter des HKR. Der VV hat das Recht, an Sitzungen der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen. Er darf den Instanzen und Mitarbeitern Weisungen erteilen, soweit Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse des HKR-Kreistages oder des EV dem nicht entgegenstehen.
- (7) Der VV entscheidet über Ehrungen innerhalb des HKR nach Anhörung des EV.
- (8) Der VV übt das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von der Rechtsinstanz des HKR rechtskräftig entschieden sind.
- (9) Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses (KJA) wird vom Kreisjugendtag gewählt. Dem Vorsitzenden des KJA obliegt die Gesamtverantwortung für den Spielbetrieb der Jugend, die Planung und Durchführung der Sichtungen der männlichen und weiblichen Jugend, sowie die Kaderplanung der Kreisauswahlmannschaften. In seinen Geschäftsbereich fallen auch die Arbeitsgebiete schul- und Kinderhandball, sowie Breitensport.
- (10) Dem Spielwart obliegt die Gesamtverantwortung für den Spielbetrieb, insbesondere für den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich.
- (11) Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung. Er legt den Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.
- (12) Dem Schiedsrichterwart obliegt die Gesamtverantwortung für das Schiedsrichterwesen entsprechend der DHB-SO und der gegebenenfalls erlassenen Zusatzbestimmungen des HNR, insbesondere die Schiedsrichteranzetzung für den vom HKR geleiteten Spielbetrieb, die Aus- und Weiterbildung des Schiedsrichterkaders im HKR, sowie die Durchführung von Pflicht-Lehrveranstaltungen der Kreisschiedsrichter.
- (13) Der Rechtswart achtet auf die Einhaltung der Satzungen und Ordnungen. Er ist für alle den HKR betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er berät die Organe des HKR bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und beim Abschluss von Verträgen aller Art. Er informiert des KSA über Entscheidungen der Sportgerichte im HNR und DHB. Ihm obliegt bei Bedarf die Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter im KSA.

#### **§ 32 Tagung und Beschlussfähigkeit – VV**

- (1) Der VV tagt nach Bedarf. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende oder der satzungsmäßige Vertreter gehören müssen, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des VV gefasst.
- (2) Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der satzungsmäßige Vertreter im Amt – kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen eine Abstimmung unter den Mitgliedern des VV herbeiführen.

## VIII. Erweiterter Kreisvorstand

### § 33 Zusammensetzung

- (1) Dem Erweiterten Vorstand (EV) gehören an:
  - a. die Mitglieder des Vorstands (VV)
  - b. der Schiedsrichterwart
  - c. der Männerwart
  - d. der Frauenwart
  - e. der Jungenwart
  - f. der Mädchenwart
  - g. der Lehrwart
  - h. der Pressewart
  - i. der Beauftragte für Schulsport
  - j. der Beauftragte für Kinderhandball
  - k. der Beauftragte für Breitensport
- (2) Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des EV jeweils eine Stimme.

### § 34 Aufgaben

- (1) Der EV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem HKR Kreistag vorbehalten sind. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere:
  - a. Beratung und Verabschiedung des Jahresabschlusses
  - b. Gestaltung der Spielsysteme und Meisterschaften des HKR
  - c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen des HKR. Das vorrangige Recht des HKR-Kreistages, Beschlüsse zu den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des EV aufzuheben oder zu ändern, bleibt hiervon unberührt.
  - d. Beschlussfassung über Anträge an den HKR Kreistag und den HNR-Verbandstag.
  - e. Entscheidungen über Anträge nach §34 Absatz 5
- (2) Der EV ist berechtigt,
  - a. zwischen den HKR-Kreistagen ausscheidende Mitglieder von Instanzen durch Berufung zu ersetzen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden des HKR.
  - b. Instanzenmitglieder bei grober Vernachlässigung ihrer Pflichten oder grober Verletzung der Interessen des HKR von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden. Das gilt nicht für die Mitglieder des VV.
  - c. die Bildung weiterer Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise zu beschließen.

- (3) Der EV schlägt dem HKR Kreistag die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden vor und beantragt ggf. den Widerruf der Ernennung.
- (4) Der EV wirkt bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des HKR mit.
- (5) Anträge an den EV können stellen
  - a. die angeschlossenen Vereine
  - b. der VV
  - c. der Kreisjugendausschuss

### **§ 35 Tagung und Beschlussfähigkeit – EV**

- (1) Der EV tagt nach Bedarf. Eine Sitzung ist durchzuführen, wenn fünf Mitglieder des EV dies beantragen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der satzungsmäßige Vertreter. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt in Textform.
- (2) Der EV ist bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende oder der satzungsmäßige Vertreter gehören muss, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des EV gefasst.
- (3) Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der satzungsmäßige Vertreter – kann auch außerhalb von Sitzungen des EV eine Abstimmung unter den Mitgliedern des EV auf schriftlichem Wege herbeiführen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **IX. Jugend**

### **§ 36 Allgemeines, Aufzählung der Organe, Unterwerfung HNR**

- (1) Die Handballjugend ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen, sowie der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter im HKR
- (2) Der HKR betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Handballjugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie zu fairem, mannschaftsorientiertem und sportkameradschaftlichem Umgang miteinander anzuleiten.
- (3) Die Handballjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HKR selbst, soweit die Verwaltung nicht dem VV oder dem EV unterliegt. Sie erkennt die Ordnungen für die Jugend des HNR und DHB ausdrücklich an.
- (4) Organ der Handballjugend ist der Kreisjugendtag.
- (5) Als Ausschuss wird der Kreisjugendausschuss gebildet.

### § 37 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im HKR
- (2) Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus
  - a. den Delegierten der Vereine
  - b. den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses
  - c. den Jugendsprechern der angeschlossenen Vereine.
- (3) Der Kreisjugendtag ist insbesondere zuständig für
  - a. die Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses
  - b. die Entlastung des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses
  - c. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - d. die Wahl des Jugendsprechers für die männliche und weibliche Jugend des HKR auf Vorschlag der Jugendsprecher der Vereine
  - e. die Wahl der Delegierten zum Verbandsjugendtag des HNR.
- (4) Wählbar zu Absatz 3d. ist Derjenige, der zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens 15 und höchstens 21 Jahre alt und Mitglied eines dem HKR angeschlossenen Vereins ist.
- (5) Stimmrecht auf dem Kreisjugendtag haben
  - a. die Mitglieder des Kreisjugendausschusses je eine Stimme
  - b. die Vereine für am Stichtag je angefangene drei zu den Pflichtspielen gemeldeten Jugendmannschaften einschließlich E-Jugend je eine Stimme, mindestens aber eine Stimme
  - c. die Jugendsprecher für die weibliche und männliche Jugend der Vereine je eine Stimme
- (6) Das Stimmrecht für Handball-Spielgemeinschaften berechnet sich wie folgt:
  - a. Bei Spielgemeinschaften über den kompletten Spielbetrieb im Bereich Jugend und Senioren berechnet sich die Stimmanzahl analog zu Absatz (5)
  - b. Bei Teil-Spielgemeinschaften im Juniorenbereich oder einzelner Alterklassen wird die Anzahl der Mannschaften paritätisch auf die Stammvereine aufgeteilt und zählen dort zur Berechnung der Anzahl der Stimmen.
- (7) Der Stichtag ist der 01.12. des Vorjahres, in dem der ordentliche oder außerordentliche Kreisjugendtag stattfindet.
- (8) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle vier Jahre statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Kreistag liegen und ist vom Kreisvorsitzenden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses vier Monate vorher bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen des HNR.
- (9) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses schriftlich oder per E-Mail, gerichtet an die zuletzt beim HKR hinterlegte Adresse des ordentlichen Mitglieds, einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge erfolgen. Im Übrigen gilt §19 für die Durchführung des Kreisjugendtages (Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung) entsprechend.

- (10) Anträge an den Kreisjugendtag können eingebracht werden
- a. vom Kreisjugendausschuss
  - b. von den angeschlossenen Vereinen mit am aktuellen Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften einschließlich E-Jugend.
- (11) Die Anträge müssen sechs Wochen vor Beginn des Kreisjugendtages bei dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn der Kreisjugendtag ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.
- (12) Dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses obliegt die Leitung des Kreisjugendtages. Das Stimmrecht des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses erlischt bei Aufruf des Tagesordnungspunkts "Entlastung des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses". Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht für das Amt des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses kandidiert.
- (13) Die §§ 23, 25, 26, 28 und 29 gelten in analoger Anwendung. Abweichend von §29 Absatz 2 Buchstabe c. gilt für den außerordentlichen Kreisjugendtag die Formulierung "c. wenn der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses ausgeschieden ist".

### **§ 38 Kreisjugendausschuss**

- (1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an
- a. der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses als Vorsitzender
  - b. der Jungenwart des HKR
  - c. der Mädchenwart des HKR
  - d. der Lehrwart des HKR
  - e. der Beauftragte für den Schulsport
  - f. der Beauftragte für den Kinderhandball
  - g. der Beauftragte für den Breitensport
  - h. die Jugendsprecher des HKR
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt der Kreisjugendausschuss aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (3) Dem Kreisjugendausschuss obliegt insbesondere
- a. die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - b. die Koordinierung von Terminen im Bereich der Handballjugend des HKR
  - c. die Erarbeitung eines Vorschlags für die Durchführungsbestimmungen zur kommenden Spielsaison für die Jugendklassen.
- (4) Der Kreisjugendausschuss tagt nach Bedarf.

## **X. Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise**

### **§ 39 Satzungskommission**

- (1) Die Satzungskommission besteht aus
  - a. dem Rechtswart als Vorsitzenden
  - b. zwei aus der Mitte des EV berufenen Mitgliedern
  - c. zwei vom Kreistag gewählten Vereinsvertretern
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt das Gremium aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (3) Die Satzungskommission hat die Aufgabe, Anträge auf Änderungen von Satzung und Ordnungen zu prüfen, vorzubereiten und den zur Beschlussfassung vorgesehenen Organen zuzuleiten.

### **§ 40 Schiedsrichterausschuss**

- (1) Dem Schiedsrichterausschuss gehören an
  - a. der Schiedsrichterwart als Vorsitzender
  - b. der Schiedsrichterlehrwart
  - c. der Beauftragte für das Schiedsrichterbeobachtungswesen
- (2) Auf Vorschlag des Schiedsrichterwarts kann der VV weitere Mitarbeiter des Schiedsrichterausschusses berufen.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt der Schiedsrichterausschuss aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (4) Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen ergeben sich in analoger Anwendung aus der DHB-Schiedsrichterordnung und den Zusatzbestimmungen des HNR.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss tagt nach Bedarf.

## **XI. Rechtswesen**

### **§ 41 Zusammensetzung und Aufgaben der Rechtsinstanz**

- (1) Im HKR besteht ein Kreisspruchsausschuss (KSA). Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den fünf Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen.
- (2) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung des Spruchkörpers befindet im Einzelfall der Vorsitzende des KSA. Im Verhinderungsfall benennt der Rechtswart, bei dessen Ausfall der Kreisvorsitzende, einen der Beisitzer des KSA zum kommissarischen Vorsitzenden des KSA.
- (3) Im Falle der kurzfristigen Verhinderung eines Beisitzers für einen bereits anberaumten Termin, ist der Vorsitzende des KSA berechtigt, eine geeignete Person als Ersatz zu berufen.
- (4) Der KSA ist zuständig für die in § 30 Ziff. 3 RO/DHB sowie gegebenenfalls den HNR-Zusatzbestimmungen zu § 30 RO/DHB benannten Fälle.

## **XII. Kassenprüfer**

### **§ 42 Aufgaben**

- (1) Den drei sachkundigen Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des HKR. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge, Auswertungen, etc.) zu gewähren.
- (2) Jährlich ist mindestens eine Kassenprüfung von mindestens zwei Prüfern durchzuführen. Zum Kreistag ist rechtzeitig ein Prüfbericht vorzulegen.

### **§ 43 Amtszeit und Unverträglichkeit**

- (1) Ein Kassenprüfer darf nur einmal wiedergewählt werden, nachdem er bereits eine Legislaturperiode absolviert hat, sodass eine ununterbrochene Amtszeit maximal acht Jahre beträgt. Nach einer Unterbrechung von einer Legislaturperiode ist eine Wiederwahl möglich.
- (2) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf HKR-Ebene ausüben und in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden nicht ununterbrochen Kassenprüfer waren.

## **XIII. Datenschutzbeauftragter**

### **§ 44 Datenschutzbeauftragter**

- (1) zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. der DSGVO bestellt der VV einen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem VV unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist in jeder Hinsicht weisungsfrei.
- (3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Kreises ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere dem BDSG und der DSGVO. Über seine Tätigkeit wird der VV regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem VV erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **§ 45 Satzungsänderungen**

- (1) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit gemäß § 25 Abs. 1 Satzungsänderungen beschließen. Anträge auf Satzungsänderung können vom VV, vom EV und vom Kreisjugendtag gestellt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister und sind in den Amtlichen Mitteilungen des HNR zu veröffentlichen.

## **§ 46 Aufwandsentschädigung, Vergütung**

- (1) An die Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der EV entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, steht unabhängig hiervon den Mitgliedern des VV ein auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz / Entschädigung gemäß §670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des HKR bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
- (2) Der VV kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26A Einkommenssteuergesetz (EstG) (Ehrenamtszuschale) gewähren.

## **§ 47 Haftungsbeschränkung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem HKR, die sie bei Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der HKR haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Veranstaltungen des HKR erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des HKR abgedeckt sind.

## **§ 48 Auflösung**

- (1) Auf Antrag der Mehrheit der angeschlossenen Vereine oder des EV kann der zu diesem Zweck einberufene Kreistag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer mit Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des HKR beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die bisherigen angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften, die es nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 49 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.